



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

FDP-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Robert Malorny

GZ: (OB) 6 63.1

Datum: 18. OKT. 2021

Aufkommen Bauanträge AF1759/21

Sehr geehrter Herr Malorny,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

Die Anfrage ist ohne Bezug zu einem bestimmten Ereignis oder Vorfall und damit „ins Blaue hinein“ auf einen allgemeinen Gesamtüberblick über das Aufkommen und die Bearbeitung von Baugenehmigungsanträgen gerichtet. Zeitlich sollen die Jahre 2019 bis 2021 beleuchtet werden. Die erfragten Daten sind rein statistischer Natur. Keine der hinterfragten Konstellationen erfüllt die vom Sächsischen Obergericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Ferner müsse der Sachverhalt „überschaubar“ sein. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist der Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es hier.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„Um Dresden für Industrieansiedlungen und Investitionen im Bereich des Wohnbaus attraktiv zu machen, müssen Bauvorhaben in der Stadt zügig geprüft werden und Genehmigungsbescheide zeitnah erlassen werden. Eine rasche Antragsbearbeitung schafft Rechtssicherheit und ermöglicht die Planung auf Seiten von Unternehmen, Privatpersonen und auch der Verwaltung. Dazu habe ich folgende Fragen:

1. Wie viele Anträge auf Baugenehmigungen für Wohn- und Gewerbegebäude wurden in den Jahren 2019, 2020 und 2021 jeweils gestellt?“

Eine Beantwortung der Fragen ist nur für die Jahre 2019 und 2020 möglich, nicht für das laufende Kalenderjahr.

Insgesamt wurden im vergangenen Jahr 2.490 Baugenehmigungen und sonstige baurechtliche Entscheidungen bearbeitet (2019: 2.450). Die angefragten Baugenehmigungsverfahren machen dabei knapp 60 Prozent der gestellten Anträge aus.

2. „Wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungszeit für die Bauanträge für Wohn- und Gewerbegebäude In diesen Jahren? Bitte schlüsseln Sie die Antwort für die Jahre 2019, 2020 und 2021 tabellarisch auf.“

Die Anträge werden in der Regel innerhalb der gesetzlichen Bearbeitungsfrist für vereinfachte Baugenehmigungsverfahren von maximal drei Monaten nach Vollständigkeit entschieden, im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren im Durchschnitt einen Monat unter der vorgegebenen Frist. Dies gilt für genehmigte wie abgelehnte Vorhaben. Im Falle einer drohenden Ablehnung wird zudem der Antragsteller im Vorfeld im Rahmen einer Anhörung in Kenntnis gesetzt.

Zu längeren Gesamtzeiten kann es kommen, wenn bei unvollständigen oder fehlerhaften Anträgen Nachforderungen bestehen (siehe Frage 4.) oder wenn die Antragstellenden die vorübergehende Aussetzung des Verfahrens beantragen.

Im Einzelfall kann eine Verlängerung der Entscheidungsfrist seitens der Behörde vorgenommen werden müssen. Der Anteil derartiger Verlängerungen beträgt ca. 17 Prozent.
(179 Vorgänge 2020 / 174 Vorgänge 2019)

Eine Unterscheidung der Anträge auf Wohn- und Gewerbegebäude erfolgt im Bauaufsichtsamt nicht. Hierfür ist die Bautätigkeitsstatistik bzw. deren Veröffentlichung "Bauen und Wohnen" einzusehen.

3. „Wie viele Anträge wurden bewilligt bzw. abgelehnt? Bitte schlüsseln Sie die Antwort für die Jahre 2019, 2020 und 2021 tabellarisch auf.“

Der Anteil abgelehnter Bauanträge beträgt sowohl 2019 als auch 2020 jeweils 2 Prozent. (2019: 21 Vorgänge, 2020: 23 Vorgänge)

4. „In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2019, 2020 und 2021 eine Nachbesserung der Bauvorlagen eingefordert und was waren die häufigsten Gründe für die Aufforderung zur Nachbesserung?“

Die Gründe für die Nachforderungen sind vielfältig, von fehlenden Vollmachten, fehlerhaften Lageplänen und Zeichnungen, Brandschutznachweisen in nicht ausreichender Qualität bis zu fehlenden Erschließungsnachweisen und mangelhaft ausgefüllten Vordrucken. Eine spezifische Häufigkeit lässt sich dabei nicht ausmachen. Bei 80 bis 85 Prozent der Anträge ist mindestens eine Nachforderung nötig, bis der Antrag als vollständig angesehen werden kann. (916 Vorgänge 2020 / 842 Vorgänge 2019)

5. „Wie lange hat es durchschnittlich gedauert, bis die Antragssteller die Ablehnung eines gestellten Antrages in Kenntnis gesetzt wurden?“

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

 Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Dirk Hilbert